BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 276/12 B

L 10 R 228/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 RJ 44/04 (SG Osnabrück)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2012 durch die Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 4.7.2012 (beim BSG eingegangen am 6.7.2012) gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 6.6.2012 zugestellten Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 24.5.2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS